

Kundmachung.

Durch die Thätigkeit der Gend'armerie sowohl, als auch mehrerer Zivilbehörden, ist das Distrikts-Kommando in die Kenntniss gelangt, dass noch immer viele Personen, meist an entlegenen Orten, sich im unerlaubten Besitze von Waffen befinden, und den Entschuldigungsgrund vorbringen, es seien ihnen die allgemeinen Proklamationen ddto Raab vom 1-ten Juli, dann Pesth vom 20-ten und 29-ten Juli, endlich die in der Pesther Zeitung und Magyar Hirlap veröffentlichte Kundmachung vom 22-ten November 1849 nicht bekannt geworden. — Demnach findet man sich veranlasst noch einmal, aber zum letzten Male durch eine allgemeine Kundmachung zur freiwilligen Waffenablieferung aufzufordern, und setz den 15-ten Februar 1850 als den letzten Termin fest, bis wohin Jederman, der noch im Besitze einer Waffe ist, ohne hiezu vermöge eines vom Distrikts-Kommando ausgestellten Waffenpasses berechtigt zu sein, dieselbe seiner Ortsbehörde gegen Bestätigung abgeliefert haben muss, welche dann die gesammelten Waffen wohl bezeichnet, an die nächste Militär-Station abzugeben hat, von wo die fernere Einlieferung unmittelbar an das Distrikts-Kommando in Pesth veranlasst werden wird.

Um allen Ausflüchten und Vorwänden von Unkenntniss zu begegnen, wird diese Kundmachung an alle Jurisdictionen versendet, und die Ortsbehörden, welche für die ungesäumte Verlautbarung dieser Kundmachung auch durch die Geistlichkeit von der Kanzel Sorge zu tragen haben, bleiben nicht nur für deren möglich grösste Verbreitung, sondern auch für den pünktlichsten Vollzug der darinnen enthaltenen Anordnung verantwortlich.

Nach dem 15-ten Februar 1850 wird gegen Jeden un-nachsichtlich die kriegsrechtliche Behandlung eintreten, bei dem noch Waffen unerlaubt vorgefunden werden.

Gleichmässig wird auch zur straflosen Ablieferung der sogenannten Kossuth-Noten, welche Viele durch böswillige oder Betrügereien beabsichtigende Individuen angeleitet, noch immer zurückbehalten, ein letzter Termin und zwar eben bis 15-ten Februar 1850 festgesetzt, nach welcher Zeit jedoch jedes weiters vorgefundene derlei Papiergeld die unausbleibliche kriegsrechtliche Bestrafung des Eigenthümers zur Folge haben wird.

Pesth den 23-ten Jänner 1850.

Vom k. k. Militär-Distrikts-Kommando
von Ofen-Pesth.